

Anhang 4: Beschwerden bei Modulabschlussprüfungen

Wichtige Vorbemerkungen

Die sorgfältige Abwicklung einer Beschwerde erfordert in der Regel einen beachtlichen Aufwand aller Beteiligten. Beschwerden sollten darum nur wohlüberlegt und nach vorgängiger Einsichtnahme/Besprechung mit dem Anbieter eingereicht werden! Die QSK tritt nur auf Beschwerden ein, welche den hier beschriebenen Anforderungen entsprechen!

Beschwerdegründe, Grundlagen

Im Zusammenhang mit Modulabschlussprüfungen können gemäss Ziffer 2.4 der "Richtlinien der Qualitätssicherungskommission für die Durchführung von Modulabschlussprüfungen" Beschwerden gegen den Entscheid des Anbieters eingereicht werden.

Gemäss Ziffer 2.21 j) der "Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Gärtnerin/Gärtner" ist die QSK zuständig für die Behandlung von Beschwerden.

Klagen über die Prüfungsdurchführung oder gegen einzelne Experten sind sofort der verantwortlichen Prüfungsleitung zu unterbreiten. Die QSK ist dafür nicht zuständig.

Beschwerdefrist

Eine Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Erhalt des anzufechtenden Entscheides eingereicht werden. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Erhalt zu laufen und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am 30. Tag danach der Post übergeben wird (das Datum des Poststempels ist entscheidend).

Die Frist kann nicht verlängert werden.

Auf verspätet eingereichte Beschwerden wird nicht eingetreten.

Bis spätestens 10 Tage nach Einreichen der Beschwerde ist der Kostenvorschuss von Fr. 300.-- an die Beschwerdeinstanz einzuzahlen.

Beschwerdeinstanz

Die Beschwerde ist zuhanden der QSK per Post (eingeschrieben) im Doppel an folgende Adresse zu senden:

JardinSuisse, Höhere Berufsbildung, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau

Per Fax oder E-Mail übermittelte Beschwerden gelten als "nicht eingegangen".

Beschwerdeschrift, Inhalt

In der Beschwerdeschrift sind alle Einwände vollständig, klar und detailliert darzustellen. Auf nachträglich vorgebrachte Einwände wird nicht eingetreten.

Die Beschwerde muss klare und begründete Anträge enthalten und vom Beschwerdeführer persönlich unterschrieben sein.

Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde beizulegen.

Ablauf

Nach Eingang des Kostenvorschusses wird die verantwortliche Prüfungsleitung aufgefordert, die erhobenen Einwände zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung dieser Grundlagen (Beschwerde und Stellungnahmen) entscheidet die QSK über die Beschwerde. Der begründete Entscheid wird dem Beschwerdeführer so bald wie möglich zugestellt.

Da der Ablauf von zahlreichen Faktoren abhängig ist, kann über dessen Dauer keine verbindliche Aussage gemacht werden. Es ist aber in jedem Fall mit mehreren Wochen zu rechnen.

Die QSK entscheidet abschliessend über die Beschwerde.

Kosten

Zur Vermeidung von Missbräuchen wird die QSK einen Teil oder die gesamten verursachten Kosten im Falle der Abweisung dem Beschwerdeführer in Rechnung stellen.

Im Falle der Gutheissung der Beschwerde wird der Kostenvorschuss zurückbezahlt, im Falle der Abweisung wird er mit der Kostenbeteiligung verrechnet.